

Betreff:**Praxisaufstieg nach § 34 NLVO****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

15.11.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	28.11.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.12.2019	N

Beschluss:

1. Das in der Anlage beigefügte Konzept zum Praxisaufstieg nach § 34 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) wird beschlossen.
2. Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 NLVO i. V. m. § 107 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Befugnis übertragen, in jedem Einzelfall über die Durchführung des Praxisaufstiegs zu entscheiden.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig bietet derzeit bereits eine Vielzahl individueller Aufstiegsmöglichkeiten sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte an. Neben dem Angestelltenlehrgang I und II und dem Regelaufstieg nach § 33 NLVO für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie der Feuerwehr werden für sämtliche Sparten (u. a. Technische Dienste, Sozial- und Erziehungsdienst, Führungsnachwuchskräfte) Qualifizierungsprogramme vorgehalten und regelmäßig ausgeschrieben.

Einen weiteren wichtigen Meilenstein im Bereich der Personalentwicklung bildet der sog. Praxisaufstieg nach § 34 NLVO. Um eine größere Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 zu erreichen, können besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des ehemals mittleren Dienstes eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben, wenn

- sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 bewährt haben,
- sie seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen und sich dabei bewährt haben und auch künftig diese Aufgaben wahrnehmen sollen und
- die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich festgestellt hat.

In Abgrenzung zum „Regelaufstieg nach § 33 NLVO“ bedarf es hierbei keines theoretischen Studiums oder einer Abschlussprüfung. Die Beamtinnen und Beamten stehen bereits während des kompletten Praxisaufstiegs für die Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben zur Verfügung. Beamtinnen und Beamten erlangen im Rahmen des Praxisaufstiegs im Vergleich zum Regelaufstieg eine beschränkte Laufbahnbefähigung und ihnen darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

Gerade auch vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Arbeitsmarktlage auch im Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie den stetigen Aufgabenzuwächsen beabsichtigt die Verwaltung, diese individuelle Personalentwicklungsmaßnahme ab sofort einzuführen und vakante Dienstposten der BesGr. A 10 und A 11 zukünftig im Einzelfall auch für Beamten und Beamte der Besoldungsgruppe A 9MD und A 8 zu öffnen. Die Feststellung, welche Dienstposten für den Praxisaufstieg geeignet sind und die Vorgaben des § 34 NLVO erfüllen, erfolgt im Rahmen der Stellenbewertungen. Die näheren Einzelheiten sind dem anliegenden Konzept zu entnehmen.

Aktuell hat die Verwaltung rd. 15 Dienstposten identifiziert, bei denen aufgrund der vorliegenden Stellenbewertung sowie den Vorgaben des § 34 NLVO eine Ausschreibung grundsätzlich auch für den Praxisaufstieg in Betracht käme. Da die Verwaltung derzeit unabhängig von dem Instrument des Praxisaufstiegs die Bewertungen für über 1.400 Beamtendienstposten überprüft und neu fasst (aktuell erfolgt die Umstellung auf das 7. KGSt-Bewertungsgutachten), wird davon ausgegangen, dass sich die o. g. Zahl für den Praxisaufstieg geeigneter Dienstposten weiter erhöht.

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 NLVO i. V. m. § 107 Abs. 6 NKomVG entscheidet der VA oder die von ihm bestimmte Stelle, ob ein dienstliches Bedürfnis für den Praxisaufstieg in jedem Einzelfall gegeben ist.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anlehnung an die Delegationsbeschlüsse zu Personalentscheidungen schlägt die Verwaltung vor, diese Befugnis auf den Oberbürgermeister zu delegieren und die Umsetzung gemäß dem beigefügten Konzept vorzunehmen.

Die Personalvertretung hat dem Konzept zugestimmt.

Ruppert

Anlage/n:

Konzeptpapier Praxisaufstieg

Praxisaufstieg bei der Stadt Braunschweig

Fachbereich Zentrale Dienste
Oktober 2019

1. Einleitung

Im Rahmen der Personalentwicklung bietet die Stadt Braunschweig derzeit bereits eine Vielzahl individueller Aufstiegs- und Qualifizierungsmöglichkeiten sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte an. Im Beamtenbereich werden bisher neben dem Regelaufstieg nach § 33 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie der Feuerwehr auch Qualifizierungsprogramme zur beruflichen Weiterentwicklung vorgehalten und regelmäßig ausgeschrieben.

Als weiterer wichtiger Meilenstein im Bereich der Personalentwicklung wird ab sofort der sog. Praxisaufstieg nach § 34 NLVO angeboten. Der prüfungsfreie Praxisaufstieg eröffnet die Möglichkeit für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener Dienst) zu erwerben. Beamtinnen und Beamten, die im Rahmen des Praxisaufstiegs die beschränkte Laufbahnbefähigung erlangt haben, kann ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

Neben der persönlichen beruflichen Weiterentwicklung der betroffenen Beamtinnen und Beamten und der größeren Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 werden auch positive Effekte auf die Personalgestellung erwartet. Die Erfahrungen mit internen und externen Stellenausschreibungen im ehemals gehobenen Dienst zeigen, dass sich der Fachkräftemangel und der demografische Wandel nun auch im Verwaltungsbereich niederschlägt. Es wird immer schwieriger, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine Vielzahl von vakanten Dienstposten zu finden. Hier kann die Qualifizierung des eigenen vorhandenen Personals zur Wahrnehmung dieser Dienstposten Abhilfe schaffen.

Nicht zuletzt trägt der Praxisaufstieg als ein weiterer Baustein der Personalentwicklung zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Braunschweig als Arbeitgeberin bei und dient damit im Sinne des Employer Brandings der Personalgewinnung und dem Personalerhalt.

2. Anforderungen des Praxisaufstiegs

Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können nach § 34 Abs. 1 NLVO eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung erwerben, wenn

1. sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 bewährt haben,
2. sie seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen und sich dabei bewährt haben und auch künftig diese Aufgaben wahrnehmen sollen,
3. die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich festgestellt hat.

Eine schriftliche oder mündliche Prüfung sieht der Gesetzgeber für den Praxisaufstieg nach § 34 NLVO nicht vor. Hiervon unberührt bleiben Vorstellungsgespräche im Rahmen der Stellenbesetzungen.

2.1 Anforderungen an den Dienstposten

Nach § 34 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 NLVO darf ein dienstliches Bedürfnis für den Praxisaufstieg nur für Aufgabenbereiche festgestellt werden, bei denen eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt. Die wahrzunehmenden Aufgaben müssen überwiegend dem Aufgabenbereich der Laufbahnguppe 2 zugeordnet sein.

Die Festlegung, welche Dienstposten für den Praxisaufstieg geeignet sind, erfolgt im Rahmen der Stellenbewertungen (KGSt-Bewertungsgutachten).

Soweit hierbei bei dem Merkmal „Grad der Erfahrung“ eine Mindestpunktzahl von 8 Punkten vergeben wird (d. h., dass für die Wahrnehmung des Dienstpostens zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf einer anderen Stelle erforderlich sind) und diese Punktevergabe nicht ausschließlich aufgrund von Leitungserfahrung vergeben wird, wird eine Eignung des Dienstpostens für den Praxisaufstieg anerkannt. Die Eignung wird gesondert in der Stellenbewertung ausgewiesen.

2.2 Persönliche Anforderungen des Praxisaufstiegs

Für den Erwerb der auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkten Laufbahnbefähigung muss sich die Beamtein oder der Beamte, unabhängig von den zukünftig auszuübenden Tätigkeiten, zunächst in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 bewährt haben. Für den Zeitpunkt dieser Bewährung ist die Dienstpostenübertragung entscheidend.

Daneben ist das dienstliche Bedürfnis für den Einsatz der Beamtenin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich nach § 34 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 NLVO an fachliche Anforderungen geknüpft und nur gegeben, wenn die Beamtein oder der Beamte diese aufgrund der Ausbildung, die zum Erwerb der bisherigen Laufbahnbefähigung geführt hat, der sonstigen Qualifizierungen und der bisherigen beruflichen Tätigkeit, erfüllt.

Bei dieser Bestimmung ist maßgeblich auf das ganz individuelle Leistungsvermögen und die individuelle berufliche Erfahrung der Beamtenin oder des Beamten abzustellen. Ausschlaggebend ist hierbei, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits umfangreiche Erfahrungen in dem konkret ausgeschriebenen Aufgabenbereich nachweisen kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber schon mehrere Jahre in dem ausgeschriebenen Aufgabenbereich eingesetzt ist, weil die Sachbearbeitung sowohl durch Kräfte des ehemals gehobenen als auch des mittleren Dienstes stattfindet.

Bewerberinnen und Bewerber können die in § 34 NLVO geforderten „fachlichen Anforderungen“ aber auch erfüllen, wenn sie bislang in einer anderen Organisationseinheit tätig sind, der Aufgabenbereich wegen seiner Gleichartigkeit aber dem ausgeschriebenen Aufgabenbereich nahezu identisch ist (bspw. Aufgaben, die dezentral in allen Fachbereichen anfallen, u. a. Haushalt, Controlling, Personal).

Erforderlich ist demnach, dass auf dem ausgeschriebenen Dienstposten Tätigkeiten wahrgenommen sind, die mit den bisherigen fachverwandt und als Anschlusstätigkeit zu verstehen sind.

Die Festlegung, ob die persönlichen Anforderungen für die Zulassung zum Praxisaufstieg gegeben sind, erfolgt im Rahmen der regulären Stellenausschreibung bzw. der Bewerbung unter Mitwirkung des jeweiligen Fachbereichs/Referates durch den Fachbereich 10. In die Entscheidung sind die vermittelten Kenntnisse während der Ausbildung, die bisherige Verwendung bei der Stadt Braunschweig oder einem anderen Dienstherrn sowie die sonstigen Qualifizierungen und Fortbildungen einzubeziehen.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, kann die Beamte oder der Beamte als Bewerberin bzw. Bewerber zur jeweiligen Stellenausschreibung zugelassen werden und tritt ggf. in direkte Konkurrenz zu weiteren Bewerberinnen und Bewerbern. Für das weitere Bewerbungsverfahren sind die beamtenrechtlichen, allgemeinen Grundsätze der Besetzung auszulese nach Art. 33 GG maßgeblich.

Soweit die Beamte oder der Beamte der Laufbahnguppe 1 als bestgeeignete Bewerberin bzw. bestgeeigneter Bewerber aus dem Stellenausschreibungsverfahren hervorgeht, wird ihr bzw. ihm der Dienstposten für die nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 NLVO vorgesehene Bewährungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten zunächst probeweise übertragen. Während dieser Bewährungszeit steht die Beamte bzw. der Beamte bereits vollumfänglich für die Wahrnehmung der höherwertigen Tätigkeiten zur Verfügung. Sofern für die Wahrnehmung des Dienstpostens fachbezogene Weiterbildungen erforderlich sind, ist die Beamte bzw. der Beamte während der Bewährungszeit verpflichtet, an diesen teilzunehmen. Nach der Hälfte der Bewährungszeit hat der Fachbereich eine formlose Zwischenbeurteilung zu erstellen.

Die Mindestlaufzeit von zwei Jahren und sechs Monaten beginnt mit der Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten (der Laufbahnguppe 2) und kann einmalig um ein Jahr verlängert werden, eine Verkürzung ist nicht möglich.

Von einer Bewährung ist auszugehen, wenn die nach diesem Zeitpunkt zu erstellende Anlassbeurteilung mit der Gesamtnote „den Anforderungen voll und ganz entsprechend“ abschließt und der Fachbereich bestätigt, dass der Beamte bzw. dem Beamten der Dienstposten dauerhaft übertragen werden soll.

Falls die Bewährung nicht positiv verläuft, ist die Beamte wieder in ihrem bzw. seinem bisherigen Amt zu verwenden.

3. Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Beamte oder der Beamte erhält im Rahmen des Praxisaufstiegs nicht die umfassende Befähigung für die gesamte Laufbahnguppe 2, sondern eine beschränkte Laufbahnbefähigung für einen bestimmten Aufgabenbereich.

Dieser Aufgabenbereich kann allgemeiner Art sein und Aufgaben umfassen, die in mehreren Fachbereichen/Referaten anfallen (z. B. Controlling, Haushalt, Personal) oder aber auf einen konkreten, individuellen Bereich bezogen sein (z. B. Wirtschaftliche Erziehungshilfe).

Die beschränkte Laufbahnbefähigung kann auch Zugang zu anderen Dienstposten innerhalb der Stadtverwaltung bieten, soweit diese in fachlicher Hinsicht dem durch Erwerb der beschränkten Laufbahnbefähigung festgestellten Aufgabenbereich gleichgelagert sind. Nach § 34 Abs. 5 NLVO kann hierbei höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden, ein individueller Anspruch besteht nicht.

4. Dauerhafte Übertragung von Aufgaben der Laufbahnguppe 2

Nachdem die Beamte oder der Beamte die Befähigung nach § 34 Abs. 1 NLVO für eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2 derselben Fachrichtung erworben hat, können ihr/ihm unter Maßgabe des § 34 Abs. 2 NLVO in Verbindung mit den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen dauerhaft Aufgaben der Laufbahnguppe 2 übertragen werden. Hierzu wird der zunächst probeweise übertragene Dienstposten dauerhaft übertragen.

Soweit ein dienstliches Bedürfnis (siehe hierzu Pkt. 2.1 + 2.2) besteht, kann die Festlegung auf einen bestimmten Aufgabenbereich nach § 34 Abs. 4 NLVO um einen Aufgabenbereich erweitert werden. Die Feststellung erfolgt durch die für Personal zuständige Dezernentin/den für Personal zuständigen Dezernenten.

Der Ablauf gestaltet sich in der Regel wie folgt:

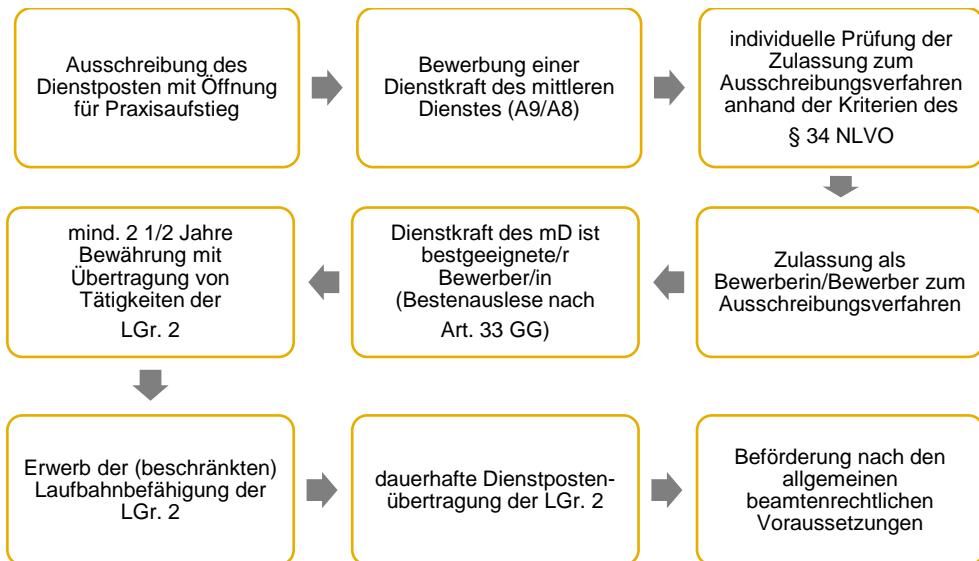


Schaubild Ablauf Praxisaufstieg

5. Fortbildungsmaßnahmen

Die Organisationseinheiten haben während der Bewährungszeiten für den Erwerb der beschränkten Laufbahnbefähigung dafür Sorge zu tragen, dass die Beamtin oder der Beamte regelmäßig sowohl an fachlichen als auch an bereichsübergreifenden Fortbildungen, die für die individuelle Förderung und Qualifikation im Hinblick auf den dauerhaft auszuübenden Dienstposten zuträglich sind, teilnimmt. Die Mittel sind aus den dezentralen Ansätzen bereitzustellen.

6. Dienstposten der BesGr. A9Z

Bei der Stadt Braunschweig sind vereinzelt Dienstposten nach BesGr. A 9Z ausgewiesen. Ob bei diesen Dienstposten die Voraussetzungen für den Praxisaufstieg erfüllt sind, wird durch Fachbereich 10 überprüft.

7. Beteiligung der Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.